



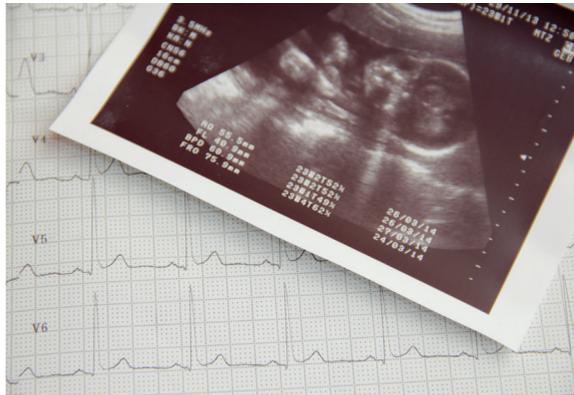
LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS

Jobcenter



Eltern werden ohne Geld?

Informationen des Jobcenters



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Bürgergeld | 5 |
| 2. Ihre Ansprechpersonen im Jobcenter | 6 |
| 3. Finanzielle Hilfen und Unterstützung während der Schwangerschaft | 7 |
| 3.1 Mehrbedarf für Schwangere | 7 |
| 3.2 Erstaussstattung für Schwangerschaft und Baby | 7 |
| 3.3 Wohnen bei den eigenen Eltern | 8 |
| 3.4 Umzug und Wohnungserstaussstattung | 8 |
| 3.5 Zumutbarkeit von Arbeit | 9 |
| 3.6 Mutterschutz und Mutterschaftsgeld..... | 9 |
| 3.7 Unterhalt für die Mutter in der Schwangerschaft..... | 9 |
| 3.8 Elternzeit | 10 |
| 4. Finanzielle Hilfen und Unterstützung nach der Geburt | 10 |
| 4.1 Bürgergeld und Mietanteil für das Kind | 10 |
| 4.2 Mehrbedarf für Alleinerziehende..... | 10 |
| 4.3 Kindergeld und Kinderzuschlag | 11 |
| 4.4 Elterngeld | 11 |
| 4.5 Unterhalt für das Kind..... | 12 |
| 4.6 Unterhaltsvorschuss | 13 |
| 4.7 Unterhalt für die Mutter oder den Vater..... | 13 |
| 4.8 Kinderbetreuung..... | 14 |
| 4.9 Leistungen zur Bildung und Teilhabe | 14 |
| 4.10 Eingeschränkte Zumutbarkeit von Arbeit..... | 15 |
| 4.11 Beruflicher Wiedereinstieg während der Elternzeit..... | 15 |
| 4.12 Planung des Wiedereinstiegs beim bisherigen Arbeitgeber | 15 |
| 5. Finanzielle Hilfen und Unterstützung nach der Elternzeit | 16 |
| 5.1 Arbeitslosengeld als Versicherungsleistung | 16 |
| 5.2 Integration in Arbeit..... | 16 |
| 5.3 Leistungen zur Bildung und Teilhabe | 17 |
| 5.4 Einmalige Hilfen zur Erstaussstattung der Wohnung | 17 |

| | |
|---|-----------|
| 6. Weiterführende Beratung und Unterstützung | 18 |
| 6.1 Schwangerschaftsberatung | 18 |
| 6.2 Schwangerschaftskonfliktberatung..... | 18 |
| 6.3 Hebammen/Familienhebammen | 19 |
| 6.4 Häusliche Pflege und Haushaltshilfe | 19 |
| 6.5 Familientreffs | 19 |
| 6.6 Wellcome..... | 20 |
| 6.7 Wiedereinstieg in den Beruf | 20 |
| | |
| 7. Adressen | 21 |



Eine Schwangerschaft ist der Beginn eines neuen Lebens und für werdende Mütter und Väter eine Zeit, die mit Freude und Aufregung verbunden ist. Wir wünschen Ihnen, dass Sie diese besondere Zeit genießen und sich auf Ihr neues Leben mit Kind vorbereiten können. Gerade wenn die finanzielle Situation schwierig ist und Sie Bürgergeld beziehen oder beantragen müssen, haben Sie aber bestimmt auch Befürchtungen, wie Sie diese neue Herausforderung meistern können. Daher haben wir für Sie alle wichtigen Informationen zusammengestellt, wie und wo Sie während der Schwangerschaft und in der Zeit nach der Geburt finanzielle Unterstützung und Hilfe beim späteren Wiedereinstieg ins Arbeitsleben erhalten.

1. Bürgergeld

Wer kein oder nur ein geringes Einkommen hat, kann beim Jobcenter im Landratsamt Bodenseekreis Bürgergeld beantragen. Bei Hilfebedürftigkeit können Sie monatlich finanzielle Unterstützung zur Sicherung des Lebensunterhalts, angemessene Unterkunftskosten, Abfallgebühren und Krankenversicherungsbeiträge erhalten.

Die Antragsunterlagen finden Sie unter www.bodenseekreis.de/soziales-gesundheit/arbeitslosigkeit-jobcenter/buergergeld-leistungen/antragstellung/
Hier in der rechten Spalte unter „Formulare der Bundesagentur für Arbeit“.



Antragstelle:

Stadt-/Gemeindeverwaltung und Landratsamt Bodenseekreis, Jobcenter

2. Ihre Ansprechpersonen im Jobcenter

Wenn Sie Bürgergeld bekommen oder beantragen, sind im Jobcenter mehrere Ansprechpersonen für Sie zuständig:

Beratungsstelle

Die Beratungsstelle des Jobcenters ist erste Anlaufstelle für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger im Leistungsbezug des Jobcenters. Hier erhalten Sie die individuelle Beratung und Unterstützung, beispielsweise bei der Antragstellung oder bei allgemeinen Fragen zum Bürgergeld. Bitte vereinbaren Sie hierzu online einen Termin unter www.bodenseekreis.de/soziales-gesundheit/arbeitslosigkeit-jobcenter/beratungsstelle-jobcenter-infotelefon/

Landratsamt Bodenseekreis
Jobcenter - Beratungsstelle - Infotelefon
Albrechtstraße 75, 88045 Friedrichshafen
Tel.: 07541 204-3800, jobcenter@bodenseekreis.de



Sachbearbeitung

Bearbeitung und Zahlung der Leistungen für den Lebensunterhalt, die Unterkunft und bestimmte besondere Bedarfe

Fallmanagement

Beratung und Unterstützung bei der Integration in Arbeit und bei der Bewältigung von Problemen, die eine Arbeitsaufnahme erschweren

Arbeitsvermittlung

Vermittlung von Stellenangeboten, Ausbildungsstellen, Praktika

Sachbearbeitung BuT (Leistungen für Bildung und Teilhabe)

Bearbeitung und Zahlung der Leistungen zur Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche. Die Formulare sind auch online erhältlich: www.bodenseekreis.de/soziales-gesundheit/arbeitslosigkeit-jobcenter/leistungen-des-jobcenters/bildungs-und-teilhabepaket/antragstellung/

3. Finanzielle Hilfen und Unterstützung während der Schwangerschaft

3.1 Mehrbedarf für Schwangere

Wenn Sie Bürgergeld beziehen, bekommen Sie nach der zwölften Schwangerschaftswoche bis zum Ende des Monats, in welchen die Entbindung fällt, monatlich einen Mehrbedarf. Legen Sie dazu als Nachweis z. B. ein Attest über den Entbindungstermin im Jobcenter vor.

Auch wenn Sie wegen Ausbildung oder Studium selbst keinen Anspruch auf Bürgergeld haben, können Sie diese finanzielle Hilfe beantragen. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen von Hilfebedürftigkeit. In besonderen Härtefällen können auch Leistungen zum Lebensunterhalt als Darlehen gewährt werden.

Antragstelle:

Landratsamt Bodenseekreis, Jobcenter - Sachbearbeitung

3.2 Erstausrüstung für Schwangerschaft und Baby

Für die Erstausrüstung können Sie Pauschalen beantragen für:

- Schwangerschaftsbekleidung und Klinikbedarf (ab der 13. Schwangerschaftswoche)
- Babybekleidung (Auszahlung 10 bis 12 Wochen vor Geburtstermin)
- Hilfen für weitere Babyausstattung, z. B. Kinderwagen, Kinderbett, Hochstuhl (individuell genau auflisten, was gebraucht wird)

Stellen Sie hierzu vor der Anschaffung einen formlosen Antrag (mit Nachweis zum errechneten Geburtstermin) und bewahren Sie anschließend die Quittungen auf. Diese Hilfen können Sie auch beantragen, wenn Sie sich in einer Ausbildung befinden, aufgrund derer Sie selbst ggf. keinen Anspruch auf Bürgergeld haben (vgl. hierzu 3.1 Mehrbedarf für Schwangere).



Gegebenenfalls können Sie ergänzend Mittel aus der Bundesstiftung Mutter und Kind beantragen. Kontaktieren Sie hierzu die Schwangerschaftsberatungsstellen der Caritas oder der Diakonie.

Antragstelle Erstausrüstung:

Landratsamt Bodenseekreis, Jobcenter - Sachbearbeitung

Beratung zur Bundesstiftung Mutter und Kind:

Schwangerschaftsberatungsstelle

3.3 Wohnen bei den eigenen Eltern

Das Einkommen und das Vermögen Ihrer Eltern, mit denen Sie in einem Haushalt wohnen, werden auf Ihr Bürgergeld nicht angerechnet, wenn Sie ein Kind erwarten oder ein Kind unter 6 Jahren haben. Leben Sie als Schwangere unter 25-Jährige im Haushalt Ihrer Eltern, dann bilden Sie mit Ihren Eltern eine Bedarfsgemeinschaft. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr wird Ihnen die Regelleistung der Regelbedarfsstufe 4 gewährt und ansonsten die Regelbedarfsstufe 3. Ab der Geburt bilden Sie auch als unter 25-jährige Mutter eine eigene Bedarfsgemeinschaft für das Jobcenter, unabhängig von Ihren Eltern. Sie erhalten für sich die Regelbedarfsstufe 1 und für Ihr Kind die Regelbedarfsstufe 6. Leben Sie als Schwangere ab dem vollendeten 25. Lebensjahr im Haushalt Ihrer Eltern, dann bilden Sie eine eigene Bedarfsgemeinschaft für das Jobcenter, unabhängig von Ihren Eltern. Sie erhalten für sich die Regelbedarfsstufe 1 und für Ihr Kind die Regelbedarfsstufe 6.

Antragstelle:

Landratsamt Bodenseekreis, Jobcenter - Sachbearbeitung

3.4 Umzug und Wohnungserstausrüstung

Mit der Geburt erhöht sich voraussichtlich auch Ihr Bedarf an Wohnraum. Der angemessene zusätzliche Flächenbedarf pro Person liegt bei 15 m². Dies kann bereits während der Schwangerschaft berücksichtigt werden. Falls Sie einen Umzug planen, wenden Sie sich an Ihre Sachbearbeiterin oder Ihren Sachbearbeiter, bevor Sie einen Mietvertrag unterschreiben. Dort erhalten Sie Informationen über die angemessenen Mietobergrenzen, das Antragsverfahren und die Übernahme von Umzugskosten. Beim erstmaligen Bezug einer eigenen Wohnung können Sie zusätzlich Pauschalen für die Wohnungserstausrüstung (Möbel, Hausrat, Haushaltsgeräte) beantragen. Wichtig ist, dass Sie vor der Anschaffung einen Antrag stellen (Auflistung der notwendigen Dinge, die Ihnen fehlen) und die Quittungen aufbewahren.

Antragstelle:

Landratsamt Bodenseekreis, Jobcenter - Sachbearbeitung

3.5 Zumutbarkeit von Arbeit

Sind Sie nicht erwerbstätig, so bleiben Sie während der Schwangerschaft bis zum Beginn des Mutterschutzes (sechs Wochen vor der Geburt) weiterhin dazu verpflichtet, sich um eine Arbeitsstelle zu kümmern bzw. Stellenangebote anzunehmen oder an Maßnahmen des Jobcenters teilzunehmen, es sei denn, Ihr Arzt attestiert Ihnen ein Beschäftigungsverbot.

Antragstelle:

Landratsamt Bodenseekreis, Jobcenter - Fallmanagement

3.6 Mutterschutz und Mutterschaftsgeld

Sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin beginnt der Mutterschutz. Er dauert bis acht Wochen nach der Geburt an (bei Mehrlings- oder Frühgeburten zwölf Wochen). Während dieser Zeit dürfen Sie nicht arbeiten (Beschäftigungsverbot). Falls Sie erwerbstätig sind, erhalten Sie von Ihrer gesetzlichen Krankenkasse ein Mutterschaftsgeld von max. 13 Euro pro Kalendertag. Der Restbetrag bis zu Ihrem Durchschnitts-Nettolohn wird durch Ihren Arbeitgeber aufgestockt. Sind Sie geringfügig beschäftigt (Minijob), so erhalten Sie einen Einmalbetrag von bis zu 210 Euro vom Bundesversicherungsamt in Bonn. Beim Bezug von Bürgergeld wird das Mutterschaftsgeld bedarfsmindernd als Einkommen angerechnet.

Antragstelle:

Krankenkasse, Arbeitgeber (für versicherungspflichtige Beschäftigte)
Bundesversicherungsamt - Mutterschaftsstelle (für Minijobberinnen)

3.7 Unterhalt für die Mutter in der Schwangerschaft

Bei nicht verheirateten Eltern ist der Kindsvater dazu verpflichtet, für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt Unterhalt an die werdende Mutter zu bezahlen. Dies gilt auch für Kosten, die infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung außerhalb dieses Zeitraums entstehen. Falls aufgrund der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft oder die Entbindung verursachten Krankheit keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden kann, kann der Unterhaltsanspruch auch schon bis zu vier Monate vor der Geburt einsetzen und sich nach der Geburt auf über acht Wochen verlängern. Beim Bezug von Bürgergeld wird der Unterhalt bedarfsmindernd als Einkommen angerechnet.

Antragstelle:

Landratsamt Bodenseekreis, Jobcenter - Sachbearbeitung
Schwangerschaftsberatung
Rechtsanwälte

3.8 Elternzeit

Einen Anspruch auf Elternzeit haben alle Mütter und Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Die Elternzeit ist begrenzt auf höchstens drei Jahre zur Betreuung des Kindes. Sie müssen mit Ihrem Kind in einem Haushalt leben und es überwiegend selbst betreuen und erziehen. Elternteile, die das Sorgerecht nicht haben, können Elternzeit nehmen, wenn der sorgeberechtigte Elternteil zustimmt. Sie müssen die Elternzeit spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich bei Ihrem Arbeitgeber anmelden.

Anmeldung der Elternzeit:

Arbeitgeber

Frist:

Spätestens sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit

4. Finanzielle Hilfen und Unterstützung nach der Geburt

4.1 Bürgergeld und Mietanteil für das Kind

Für Ihr Baby können Sie ebenfalls Bürgergeld beantragen. Legen Sie hierzu die Geburtsurkunde im Jobcenter vor. Diese Hilfen können Sie auch beantragen, wenn Sie sich in einer Ausbildung befinden, aufgrund derer Sie selbst ggf. keinen Anspruch auf Bürgergeld haben (vgl. hierzu 3.1 Mehrbedarf für Schwangere).

Antragstelle:

Landratsamt Bodenseekreis, Jobcenter - Sachbearbeitung

4.2 Mehrbedarf für Alleinerziehende

Wenn Sie alleinerziehend sind, haben Sie Anspruch auf einen monatlichen Mehrbedarf. Dieser ist abhängig vom Alter und der Anzahl Ihrer Kinder. Legen Sie hierzu die Geburtsurkunde im Jobcenter vor. Den Mehrbedarf können Sie auch beantragen, wenn Sie sich in einer Ausbildung befinden, aufgrund derer Sie selbst ggf. keinen Anspruch auf Bürgergeld haben (vgl. hierzu 3.1 Mehrbedarf für Schwangere).

Antragstelle:

Landratsamt Bodenseekreis, Jobcenter - Sachbearbeitung

4.3 Kindergeld und Kinderzuschlag

Das Kindergeld wird unabhängig von Ihrem Einkommen gewährt und beträgt monatlich

- 255 Euro pro Kind

(Stand: 01.01.2025, Änderungen vorbehalten).

Wenn Sie Bürgergeld beziehen, wird das Kindergeld bedarfsmindernd als Einkommen angerechnet. Bei niedrigen Einkünften ist unter Umständen auch der Kinderzuschlag als zusätzliche Leistung möglich. Er kann mit Wohngeld kombiniert werden, jedoch nicht mit Bürgergeld.

Antragstelle:

Agentur für Arbeit Ravensburg - Familienkasse. Der Antrag kann auch online gestellt werden: www.arbeitsagentur.de

4.4 Elterngeld

Nach der Geburt Ihres Kindes können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Elterngeld beziehen. Dabei können Sie zwischen dem Basiselterngeld und dem ElterngeldPlus wählen oder beides kombinieren.

Basiselterngeld erhalten alle Eltern, die Ihr Kind in den ersten Monaten nach der Geburt selbst betreuen wollen und deshalb nicht oder nicht voll erwerbstätig sind. Es beträgt abhängig vom bisherigen Erwerbseinkommen monatlich zwischen 300 Euro (Mindestbetrag) und 1.800 Euro (Höchstbetrag). Nimmt nur ein Elternteil das Elterngeld in Anspruch, wird es für höchstens 12 Monate gezahlt. Wenn beide Elternteile gemeinsam das Elterngeld nutzen, kommen zwei zusätzliche Monate (Partnermonate) dazu. Alleinerziehende haben Anspruch auf 14 Monate Elterngeld, wenn sie innerhalb der letzten 12 Monate mindestens zwei Monate erwerbstätig waren und keine weitere volljährige Person im Haushalt lebt. Eine Teilzeittätigkeit mit bis zu 30 Wochenstunden ist zusätzlich zum Basiselterngeld möglich. Grundsätzlich muss jedes Einkommen, das während des Bezugs von Elterngeld erworben wird, der Elterngeldstelle gemeldet werden und es wird in Teilen auf das Elterngeld angerechnet. Es gibt keine Freibeträge. Wichtig ist eine vorherige Klärung bei der Elterngeldstelle.

Das **ElterngeldPlus** richtet sich vor allem an Eltern, die früher in ihren Beruf zurückkehren möchten. Damit können Elterngeld und Teilzeitarbeit kombiniert und der Bezug des Eltern-



geldes verlängert werden. Es berechnet sich wie das Basiselterngeld, beträgt aber maximal die Hälfte, also monatlich zwischen 150 Euro (Mindestbetrag) und 900 Euro (Höchstbetrag). Dafür wird es für den doppelten Zeitraum gezahlt: Aus einem Elterngeld-Monat werden zwei ElterngeldPlus-Monate. Wenn Mutter und Vater in vier aufeinanderfolgenden Monaten gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten, können sie mit dem **Partnerschaftsbonus** für vier weitere Monate ElterngeldPlus nutzen.

Bei Bürgergeld-Bezug wird das Elterngeld bedarfsmindernd als Einkommen angerechnet. Für Eltern, die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren, gibt es jedoch einen Elterngeldfreibetrag bis höchstens 300 Euro (Basiselterngeld) bzw. 150 Euro (ElterngeldPlus).

Für nähere Informationen bzw. eine individuelle Beratung kontaktieren Sie bitte die kostenlose Hotline der L-Bank, Tel.: 0800 6645471.

Antragstelle:

Stadt-/Gemeindeverwaltung oder L-Bank. Der Antrag kann auch online gestellt werden: www.l-bank.de

Frist:

Spätestens drei Monate nach Geburt

4.5 Unterhalt für das Kind

Kinder haben einen Unterhaltsanspruch gegenüber ihren Eltern. Lebt ein Elternteil nicht mit dem Kind in einem Haushalt, so hat das Kind Anspruch auf Barunterhalt. Die Höhe des Unterhalts ist abhängig vom Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen und vermindert sich um das halbe Kindergeld. Kommt der unterhaltspflichtige Elternteil seinen Zahlungen nicht nach, können Sie beim Jugendamt einen Antrag auf Beistandschaft stellen. Der Beistand versucht eine Einigung mit dem Unterhaltspflichtigen herbeizuführen und vertritt Ihr Kind gegebenenfalls in einem gerichtlichen Unterhaltsverfahren.

Das Jugendamt berät und unterstützt Sie in Fragen zum Unterhalt. Beim Bezug von Bürgergeld wird der Unterhalt bedarfsmindernd als Einkommen angerechnet.

Beratung/Antragstelle:

Landratsamt Bodenseekreis, Jugendamt -
Beistandschaft, Pflegerschaft, Vormundschaft

4.6 Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss ist eine Leistung für minderjährige Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben. Sie können ihn beantragen, wenn der andere Elternteil sich den Zahlungsverpflichtungen entzieht oder zu Unterhaltszahlungen nicht oder nur teilweise in der Lage ist. Bei Kindern von 12 - 17 Jahren empfiehlt sich vor Antragstellung eine Beratung durch das Jugendamt, denn Sie haben nur Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn sie

- selbst keine Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II beziehen
- oder ihre Hilfebedürftigkeit nach SGB II durch den Unterhaltsvorschuss vermieden werden kann
- oder sie zwar hilfebedürftig nach SGB II sind, der alleinerziehende Elternteil aber (ohne Kindergeld) Einkünfte von mindestens 600 Euro erzielt.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses beträgt derzeit:

| | |
|---------------------------------------|----------|
| Kinder von 0 bis 5 Jahren monatlich | 227 Euro |
| Kinder von 6 bis 11 Jahren monatlich | 299 Euro |
| Kinder von 12 bis 17 Jahren monatlich | 394 Euro |

(Stand: 01.01.2025, Änderungen vorbehalten)

Bitte achten Sie darauf, den Unterhaltsvorschuss zu beantragen, sobald Zahlungen des anderen Elternteils ausbleiben, da dieser rückwirkend nur für einen Monat bezahlt wird. Beim Bezug von Bürgergeld wird der Unterhaltsvorschuss bedarfsmindernd als Einkommen angerechnet.

Antragstelle:

Landratsamt Bodenseekreis, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse

4.7 Unterhalt für die Mutter oder den Vater

Alleinerziehende Mütter oder Väter haben Anspruch auf Betreuungsunterhalt gegenüber dem anderen Elternteil mindestens bis drei Jahre nach der Geburt des Kindes, solange und soweit sie wegen der Betreuung des Kindes keine Erwerbstätigkeit ausüben können. Beim Bezug von Bürgergeld wird der Unterhalt bedarfsmindernd als Einkommen angerechnet.

Beratung:

Landratsamt Bodenseekreis, Jobcenter - Sachbearbeitung
Schwangerschaftsberatungsstellen
Rechtsanwältin

4.8 Kinderbetreuung

Alle Kinder haben ab dem zweiten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen bzw. Kindergärten (Regelbetreuung, d. h. vier Stunden täglich von Montag bis Freitag). Sind Sie berufstätig oder in Ausbildung, so haben Sie bereits im ersten Lebensjahr einen Anspruch auf Kinderbetreuung. Die Stadt-/Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes unterstützt Sie bei der Suche nach einem Betreuungsplatz. Nehmen Sie hier möglichst frühzeitig – mindestens sechs Monate vor Beginn der gewünschten Betreuung – Kontakt auf. Die Kinderbetreuungskosten (Regelkindergartenbeitrag, in Einzelfällen auch verlängerte Öffnungszeiten oder ganztägige Betreuung) können auf Antrag durch das Jugendamt übernommen werden. Bei Kindern unter drei Jahren können Sie alternativ auch eine Tagespflegeperson als Betreuungsform wählen. Dazu beraten die Tagespflegefachstellen des Jugendamts.

Antragstelle:

Stadt-/Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes (Betreuungsplatz)
Landratsamt Bodenseekreis, Jugendamt - Wirtschaftliche Jugendhilfe
(Übernahme der Betreuungskosten)

Beratung zur Tagespflege:

Landratsamt Bodenseekreis, Jugendamt - Tagespflegefachstellen
(Infos sind auch online erhältlich: www.bodenseekreis.de/soziales-gesundheit/familie-kinder/betreuung)

Frist (Betreuungsplatz):

Mindestens sechs Monate vor Beginn der Betreuung

4.9 Leistungen zur Bildung und Teilhabe

Das Bildungs- und Teilhabepaket ermöglicht hilfebedürftigen Kindern die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben durch eine finanzielle Unterstützung bei schulischen, Vereins-, Kultur- und Ferienangeboten. Schon im ersten Lebensjahr können Sie diese Leistungen für die Teilnahme an Kursen, wie z. B. Babyschwimmen oder Babymassage, beantragen.

Antragstelle:

Landratsamt Bodenseekreis, Jobcenter - Sachbearbeitung
Bildungs- und Teilhabepaket. Formulare sind auch online erhältlich:
<https://www.bodenseekreis.de/soziales-gesundheit/arbeitslosigkeit-jobcenter/leistungen-des-jobcenters/bildungs-und-teilhabe-paket/antragstellung//Stadt-/Gemeindeverwaltungen>



4.10 Eingeschränkte Zumutbarkeit von Arbeit

In den ersten drei Jahren nach der Geburt steht die Betreuung und Erziehung Ihres Kindes im Vordergrund und darf durch die Erwerbstätigkeit nicht gefährdet werden. Daher sind Sie beim Bezug von Bürgergeld während dieser Zeit nicht dazu verpflichtet, eine Arbeit aufzunehmen. Bei Paaren gilt dies nur für den Elternteil, der sich um die Betreuung des Kindes kümmert.

4.11 Beruflicher Wiedereinstieg während der Elternzeit

Auf Ihren eigenen Wunsch hin können Sie selbstverständlich bereits während der ersten drei Lebensjahre Ihres Kindes eine Arbeitsstelle suchen oder gemeinsam mit Ihrer Fallmanagerin oder Ihrem Fallmanager den beruflichen Wiedereinstieg planen.

Wenn Sie selbstständig eine Arbeitsstelle aufnehmen, müssen Sie dies dem Jobcenter mitteilen. Ist das Einkommen zu gering, als dass Sie damit Ihren Lebensunterhalt bestreiten können, erhalten Sie weiterhin aufstockende Leistungen vom Jobcenter. Bei diesen Leistungen wird Ihr Einkommen berücksichtigt, jedoch erhalten Sie einen zusätzlichen Freibetrag für Erwerbstätige.

Beratung zum beruflichen Wiedereinstieg:

Landratsamt Bodenseekreis, Jobcenter - Fallmanagement

Mitteilung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit:

Landratsamt Bodenseekreis, Jobcenter - Sachbearbeitung

4.12 Planung des Wiedereinstiegs beim bisherigen Arbeitgeber

Bei einem bestehenden Arbeitsvertrag haben Sie einen Rechtsanspruch auf eine gleichwertige Position wie vor der Elternzeit. Nehmen Sie dazu rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Elternzeit bzw. vor dem dritten Geburtstag Ihres Kindes Kontakt zu Ihrem Arbeitgeber auf. Eine Reduzierung der Arbeitszeit ist unter Umständen möglich und muss spätestens drei Monate vorher schriftlich beim Arbeitgeber beantragt werden.



Antrag auf Reduzierung der Arbeitszeit:
Arbeitgeber

Frist:
Spätestens drei Monate vor dem Wiedereinstieg

5. Finanzielle Hilfen und Unterstützung nach der Elternzeit

5.1 Arbeitslosengeld als Versicherungsleistung

Wenn Sie bis zum Mutterschutz sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren oder Arbeitslosengeld als Entgeltersatzleistung bezogen hatten, haben Sie nach dem Ende der Elternzeit Anspruch auf Arbeitslosengeld, auch wenn das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit endet. Die Elternzeit gilt als beitragsfreie Zeit in der Arbeitslosenversicherung.

Antragstelle:
Westlicher Bodenseekreis: Agentur für Arbeit, Überlingen
Östlicher Bodenseekreis: Agentur für Arbeit, Friedrichshafen

5.2 Integration in Arbeit

Ab dem dritten Geburtstag Ihres Kindes sind Sie wieder dazu verpflichtet, eine sozialversicherungspflichtige Arbeit aufzunehmen. Dabei wird die Betreuung Ihres Kindes weiterhin berücksichtigt, d. h. Sie müssen nicht zwingend eine Vollzeitbeschäftigung ausüben, sondern können auch in Teilzeit arbeiten, damit die Erziehung Ihres Kindes nicht gefährdet wird. Bei Paaren gilt dies nur für den Elternteil, der sich um die Betreuung des Kindes kümmert. Ihre Fallmanagerin oder Ihr Fallmanager wird dazu in der Regel bereits vor dem dritten Geburtstag Ihres Kindes einen Termin mit Ihnen vereinbaren und Sie über die Möglichkeiten des Wiedereinstiegs in den Beruf, die Aufnahme einer Ausbildung oder andere Fördermöglichkeiten und Maßnahmen informieren. Die Kinderbetreuungskosten (Regelkindergartenbeitrag, in Einzelfällen auch verlängerte Öffnungszeiten, ganztägige Betreuung oder im Bedarfsfall Tagespflege) können auf Antrag durch das Jugendamt übernommen werden.

Wenn Sie selbstständig eine Arbeitsstelle aufnehmen, müssen Sie dies dem Jobcenter mitteilen. Ist das Einkommen zu gering, als dass Sie damit Ihren Lebensunterhalt bestreiten können, erhalten Sie weiterhin aufstockende Leistungen vom Jobcenter. Bei diesen Leistungen wird Ihr Einkommen berücksichtigt, jedoch erhalten Sie einen zusätzlichen Freibetrag für Erwerbstätige.

Beratung und Integration in Arbeit:

Landratsamt Bodenseekreis, Jobcenter - Fallmanagement/Arbeitsvermittlung

Mitteilung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit:

Landratsamt Bodenseekreis, Jobcenter - Sachbearbeitung

Antragstelle für Kostenübernahme der Kinderbetreuung:

Landratsamt Bodenseekreis, Jugendamt - Wirtschaftliche Jugendhilfe

Beratung zur Tagespflege:

Landratsamt Bodenseekreis, Jugendamt - Tagespflegefachstellen
(Infos sind auch online erhältlich: www.bodenseekreis.de/soziales-gesundheit/familie-kinder/betreuung)

5.3 Leistungen zur Bildung und Teilhabe

Das Bildungs- und Teilhabepaket ermöglicht hilfebedürftigen Kindern die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben durch eine finanzielle Unterstützung bei schulischen, Vereins-, Kultur- und Ferienangeboten. Dies betrifft z. B. Ausflüge mit Schule oder Kindertageseinrichtungen, Schülerbeförderung, persönlichen Schulbedarf, Lernförderung, gemeinschaftliches Mittagessen in Schulen oder Kindertageseinrichtungen, die Teilnahme an Freizeiten, Unterricht im künstlerischen Bereich und Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel und Kultur.

Antragstelle:

Landratsamt Bodenseekreis, Jobcenter - Sachbearbeitung
Bildungs- und Teilhabepaket. Formulare sind auch online erhältlich:
www.bodenseekreis.de/soziales-gesundheit/arbeitslosigkeit-jobcenter/leistungen-des-jobcenters/bildungs-und-teilhabe-paket/antragstellung/Stadt-/Gemeindeverwaltungen



5.4 Einmalige Hilfen zur Erstaussstattung der Wohnung

Entsteht für Ihr Kind durch das Wachstum bedingter zusätzlicher Bedarf (z. B. Jugendbett), so können Sie hierfür eine Pauschale erhalten. Wichtig ist, dass Sie vor der Anschaffung einen Antrag stellen und die Quittungen aufbewahren.

Antragstelle:

Landratsamt Bodenseekreis, Jobcenter - Sachbearbeitung

6. Weiterführende Beratung und Unterstützung

Einen Wegweiser für Schwangere finden Sie unter:

www.see-eltern.de

6.1 Schwangerschaftsberatung

- Weiterführende Beratung bei Fragen, Problemen, Sorgen in der Schwangerschaft und nach der Geburt Ihres Kindes sowie in den ersten drei Lebensjahren des Kindes
- Information über gesetzliche Ansprüche und weitere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch staatliche und kirchliche Stellen
- Beratung und Begleitung bei vertraulichen Geburten: Die vertrauliche Geburt bietet werdenden Müttern, die ihre Schwangerschaft geheim halten möchten und ihr Kind nicht behalten können, die Möglichkeit einer medizinisch sicheren Geburt.
- Psychosoziale Beratung bei vorgeburtlichen Untersuchungen

Beratungsstelle:

Katholische Schwangerschaftsberatungsstelle der Caritas
Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung der Diakonie

Hilfetelefon Schwanger in Not:

0800 4040020 (gebührenfrei), per E-Mail oder
Einzel-Chat: www.geburt-vertraulich.de

6.2 Schwangerschaftskonfliktberatung

- Unterstützung bei der Suche nach Lösungswegen und Hilfemöglichkeiten bei ungewollter Schwangerschaft
- Staatlich anerkannte Beratungsstelle zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Beratung bei einem Schwangerschaftskonflikt

Beratungsstelle:

Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung der Diakonie

6.3 Hebammen/Familienhebammen

- Vorsorge und Betreuung während der Schwangerschaft, Geburtsvorbereitung, Wochenbettbetreuung, Stillberatung

Information:

Bei Ihrem Gynäkologen, im Kreißaal
Bei den Schwangerschaftsberatungsstellen

6.4 Häusliche Pflege und Haushaltshilfe

- Sie haben Anspruch auf Haushaltshilfe und häusliche Pflege, wenn Sie wegen der Schwangerschaft oder Entbindung Unterstützung im Haushalt und/oder in der Pflege benötigen und keine im Haushalt lebende Person dies übernehmen kann.

Antragstelle:

Krankenkasse

6.5 Familientreffs

- Begleitung und Unterstützung von Familien während der Schwangerschaft und im Erziehungsalltag durch Begegnung, Austausch, individuelle Beratung und Gruppenangebote (z. B. Babytreffs)
- Beratung durch das Jugendamt und weitere familienrelevante Einrichtungen

Information:

Landratsamt Bodenseekreis - Jugendamt
Schwangerschaftsberatungsstellen

Übersicht aller Familientreffs im Bodenseekreis:

www.bodenseekreis.de/familientreffs



6.6 Wellcome

- Praktische Hilfe der Stiftung Liebenau

Infos unter www.welcome-online.de
bodenseekreis@welcome-online.de
Tel.: 0173 4243694

6.7 Wiedereinstieg in den Beruf

- Beratung zu Aus-, Fort- und Weiterbildung, Existenzgründung und zum beruflichen Wiedereinstieg

Beratungsstelle:

Kontaktstelle Frau und Beruf

- Bildungsangebote und Informationen zum Thema „Fort- und Weiterbildung“

Information:

Landesnetzwerk berufliche Fortbildung Baden-Württemberg:
www.fortbildung-bw.de

7. Adressen

Agentur für Arbeit Friedrichshafen

Eugenstraße 41, 88045 Friedrichshafen
Tel.: 0800 4555500

Postanschrift:
Agentur für Arbeit Konstanz-Ravensburg
78454 Konstanz

Agentur für Arbeit Überlingen

Friedhofstraße 30, 88662 Überlingen
Tel.: 0800 4555500,

Postanschrift:
Agentur für Arbeit Konstanz-Ravensburg
78454 Konstanz

Bundesversicherungsamt - Mutterschaftsgeldstelle

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn
Tel.: 0228 6191888, Fax: 0228 6191877

www.bundesversicherungsamt.de/mutterschaftsgeld.html

Familienkasse Baden-Württemberg Ost - Kindergeld

Schützenstraße 69, 88212 Ravensburg
Tel.: 0800 4555530, Fax: 0751 805780
www.arbeitsagentur.de/vor-ort/familienkasse/familienkasse-baden-wuerttemberg-ost-ravensburg.html

Postanschrift:
Familienkasse Baden-Württemberg Ost
70146 Stuttgart

www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder

Kontaktstelle Frau und Beruf Bodensee-Oberschwaben c/o WiR GmbH

Parkstraße 40, 88212 Ravensburg
Tel.: 0751 35906-63, Fax: 0751 35906-70
frau.beruf@wir-rv.de

www.frauundberuf-rv.de

Landratsamt Bodenseekreis

Jobcenter sowie Jugendamt

Albrechtstraße 75, 88045 Friedrichshafen
Telefon: 07541 204-0

www.bodenseekreis.de

**Landratsamt Bodenseekreis
Jobcenter - Beratungsstelle - Infotelefon**

Albrechtstraße 75, 88045 Friedrichshafen
Tel.: 07541 204-3800, jobcenter@bodenseekreis.de



[www.bodenseekreis.de/soziales-gesundheit/arbeitslosigkeit-jobcenter/
beratungsstelle-jobcenter-infotelefon/](http://www.bodenseekreis.de/soziales-gesundheit/arbeitslosigkeit-jobcenter/beratungsstelle-jobcenter-infotelefon/)

Wellcome - Praktische Hilfe nach der Geburt - Stiftung Liebenau

Tel.: 0173 4243694
bodenseekreis@wellcome-online.de

www.wellcome-online.de

Schwangerenberatung

Caritas Bodensee-Oberschwaben

Alexandra Schmucker und Dirk Meiners
Katharinenstraße 16, 88045 Friedrichshafen
Tel.: 07541 3000-0, Fax: 07541 3000-50
schmucker@caritas-dicvrs.de
meiners@caritas-dicvrs.de

Erreichbarkeit:

Montags telefonisch ab 07:30 Uhr
Mo. bis Mi. 09:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Do. 14:00 - 17:00 Uhr
Fr. 09:00 - 12:30 Uhr

Caritasverband für das Dekanat Linzgau

Janine Gäbler und Stephanie Morath
Johann-Kraus-Straße 3, 88662 Überlingen
Tel.: 07551 8303-0, Fax: 07551 8303-30
janine.gaessler@caritas-linzgau.de
stephanie.morath@caritas-linzgau.de

Erreichbarkeit:

Mo. bis Fr. 09:00 - 12:00 Uhr, Di. - Do. 14:00 - 16:00 Uhr

Diakonisches Werk Oberschwaben Allgäu Bodensee

Dagmar Neuburger und Sabine Hornig
Scheffelstraße 37, 88045 Friedrichshafen
Tel.: 07541 32300, Fax: 07541 34552
d.neuburger@diakonie-oab.de
s.hornig@diakonie-oab.de

Erreichbarkeit:

Mo. bis Fr. 09:00 - 12:00 Uhr, Mo. bis Do. 14:00 - 16:00 Uhr

Diakonisches Werk Überlingen

Marion Faulhaber und Annemarie Adelstein
Christophstr. 31, 88662 Überlingen
Tel: 07551 91899-0, Fax: 07551 91899-55
ueberlingen@diakonie-ueberlingen.de
marion.faulhaber@diakonie.ekiba.de
annemarie.adelstein@diakonie.ekiba.de

Erreichbarkeit:
siehe www.diakonie-ueberlingen.de

Diakonisches Werk Überlingen - Außenstelle Markdorf

Simone Söhrich
Weinsteig 1, 88677 Markdorf
Tel: 07544 91172, Fax: 07544 91174
markdorf@diakonie-ueberlingen.de
simone.soehrich@diakonie.ekiba.de

Erreichbarkeit:
siehe www.diakonie-ueberlingen.de

Impressum:

- Herausgeber:** Landratsamt Bodenseekreis
Jobcenter
Albrechtstraße 75, 88045 Friedrichshafen
- In Kooperation mit:** Netzwerk MOBILE - Frühe Hilfen und
Kinderschutz im Bodenseekreis
- Anfragen und Hinweise:** Barbara Mayer
Tel.: 07541 204-5160, barbara.mayer@bodenseekreis.de
- Layout:** Landratsamt Bodenseekreis
Servicebüro für Gestaltung und Internet
- Bilder:** www.fotolia.de
- Copyright:** Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Speicherung in elektronische Systeme
oder gewerbliche Nutzung, auch nur auszugsweise, nur mit ausdrücklicher
Genehmigung des Herausgebers. Keinerlei Gewähr oder Haftung für Aktualität,
Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.
- Stand:** April 2025

